

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Funds ESG-Garant

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900T8TIGRDJAV2I29

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 15,35% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Teilfonds bewarb ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie der allgemeinen ESG-Qualität, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

- (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
- (3) Unternehmen mit sehr schwerwiegenden, ungelösten Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact (UN Global Compact),
- (4) Emittenten, die im Verhältnis zu ihrer Vergleichsgruppe am schlechtesten hinsichtlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken bewertet wurden,
- (5) Staaten, die vom Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet wurden,
- (6) Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze überstiegen und/oder
- (7) Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewarb zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) leisteten.

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde mittels einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS Norm-Bewertung** diene als Indikator dafür, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftraten.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **UN Global Compact- Bewertung** diene als Indikator dafür, ob ein Unternehmen direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf den UN Global Compact verwickelt war.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS ESG-Qualitätsbewertung** diene als Indikator für den Vergleich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken eines Emittenten im Verhältnis zu seiner Vergleichsgruppe.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Freedom House Status** diene als Indikator für die politisch-zivile Freiheit eines Staates.

Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Beteiligung an kontroversen Sektoren** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt war.

Performanz: 0%

- **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen** diene als Indikator dafür, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt war.

Performanz: 0%

- **DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)** wurde als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen.

Performanz: 15,35%

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

DWS Funds ESG-Garant

Indikatoren Performanz		29.12.2023	30.12.2022	
Nachhaltigkeitsindikatoren				
Nachhaltige Investitionen		17,61	16,63	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
ESG-Qualitätsbewertung	A	-	73.04	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	B	-	9.75	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	C	-	11.05	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	D	-	3.99	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung	F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B		-	5.09	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C		-	78.60	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D		-	12.73	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E		-	1.42	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Norm-Bewertung A		-	12.17	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B		-	5.78	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C		-	64.68	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D		-	13.79	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E		-	1.41	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Sovereign Freedom Bewertung A		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung B		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung C		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung D		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
UN Global Compact		Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Beteiligung an umstrittenen Sektoren				
Atomenergie C		-	1.17	% des Portfoliovermögens
Atomenergie D		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomenergie E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomenergie F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel C		-	2.37	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel D		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Glücksspiel F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle C		-	2.07	% des Portfoliovermögens
Kohle D		-	0.36	% des Portfoliovermögens
Kohle E		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle F		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie C		-	0.13	% des Portfoliovermögens
Pornografie D		-	0.00	% des Portfoliovermögens
Pornografie E		-	0.00	% des Portfoliovermögens

Indikatoren Performanz

29.12.2023 30.12.2022

Pornografie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie C	-	2.64	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand C	-	0.71	% des Portfoliovermögens
Ölsand D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Sektoren	0.00	-	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen			
Abgereicherte Uranmunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen	0.00	-	% des Portfoliovermögens
Streumunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren ^{*(1)}	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung ^{*(6)}	ESG-Qualitäts-Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko-Bewertung
A	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (≥ 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (≥ 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (≥ 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75-87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
C	0% - 5%	Dual-Purpose ^{*(2)}	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz ^{*(3)} / Mutter ^{*(4)}	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente ^{*(5)}	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung ^{*(7)}	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	$\geq 25\%$	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung ^{*(8)}	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

^{*(1)} Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

^{*(2)} Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

^{*(3)} Mehr als 20% Eigenkapital.

^{*(4)} Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

^{*(5)} Einzweck-Komponenten.

^{*(6)} Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

^{*(7)} Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

^{*(8)} Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds investierte teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese nachhaltigen Anlagen trugen mindestens zu einem der UN SDGs bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen hatten, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende) Liste:

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variierte in Abhängigkeit von den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelte den Beitrag zu den UN SDGs mittels ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden konnte. Im Rahmen dieser Bewertungsmethodik wurde beurteilt, ob (1) eine Anlage einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs leistete, (2) der Emittent diese Ziele erheblich beeinträchtigte (Do Not Significantly Harm – „DNSH“ Bewertung), und (3) das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendete.

In die DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig war. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN SDGs leisteten, wurden in Abhängigkeit von der Anlage nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Anlage als nachhaltig, wenn der Emittent die DNSH-Bewertung bestand und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendete.

Der Anteil an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wurde proportional zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten berechnet, die als nachhaltig qualifizierten. Abweichend hiervon erfolgte im Falle von Use of Proceed Bonds die als nachhaltige Anlage qualifizierten eine Anrechnung des Wertes der gesamten Anleihe in den Anteil an nachhaltigen Anlagen.

Der Teilfonds strebte derzeit keinen Anteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang standen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die DNSH-Bewertung war ein integraler Bestandteil der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilte, ob durch einen Emittenten, der zu einem UN SDG beitrug, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand der Emittent die DNSH-Bewertung nicht und konnte nicht als nachhaltige Anlage angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hatte die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob ein Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilte die DWS darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden und wurden als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Teilfonds berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) (Nr. 1);
- CO₂-Fußabdruck (Nr. 2);
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Nr. 3);
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Für nachhaltige Anlagen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im vorstehenden Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

DWS Funds ESG-Garant

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 01. THG-Emissionen	Summe des aktuellen Werts der Investitionen von Unternehmen i, geteilt durch den Unternehmenswert des investierten Unternehmens und multipliziert mit den Scope 1+2+3-THG-Emissionen des Unternehmens.	35831,76 tCO ₂ e
PAII - 02. CO ₂ -Fußabdruck - EUR	Der CO ₂ -Fußabdruck wird in Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO ₂ -Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	221,19 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	521,41 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	12,71 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIs auswirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

DWS Funds ESG-Garant

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
DWS Institutional ESG Pension Floating Yield IC	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	11,9 %	Luxemburg
DWS ESG Euro Money Market Fund	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6,4 %	Luxemburg
DWS Institutional ESG Euro Money Market Fund IC	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,3 %	Luxemburg
DWS Vorsorge Geldmarkt LC	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,8 %	Luxemburg
DWS Institutional ESG Pension Flex Yield	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,1 %	Luxemburg
DWS Institutional ESG Pension Vario Yield	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,9 %	Luxemburg
Motorola Solutions	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,5 %	Vereinigte Staaten
Berkshire Hathaway Cl.B (new)	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1,3 %	Vereinigte Staaten
Merck & Co.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,3 %	Vereinigte Staaten
Deutsche Telekom	J - Information und Kommunikation	1,2 %	Deutschland
The Procter & Gamble	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,1 %	Vereinigte Staaten
Verizon Communications	J - Information und Kommunikation	1,1 %	Vereinigte Staaten
Walmart	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1,0 %	Vereinigte Staaten
Novartis AG	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,0 %	Schweiz
Roper Technologies	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	1,0 %	Vereinigte Staaten

für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 98,84% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:

29.12.2023: 96,82%

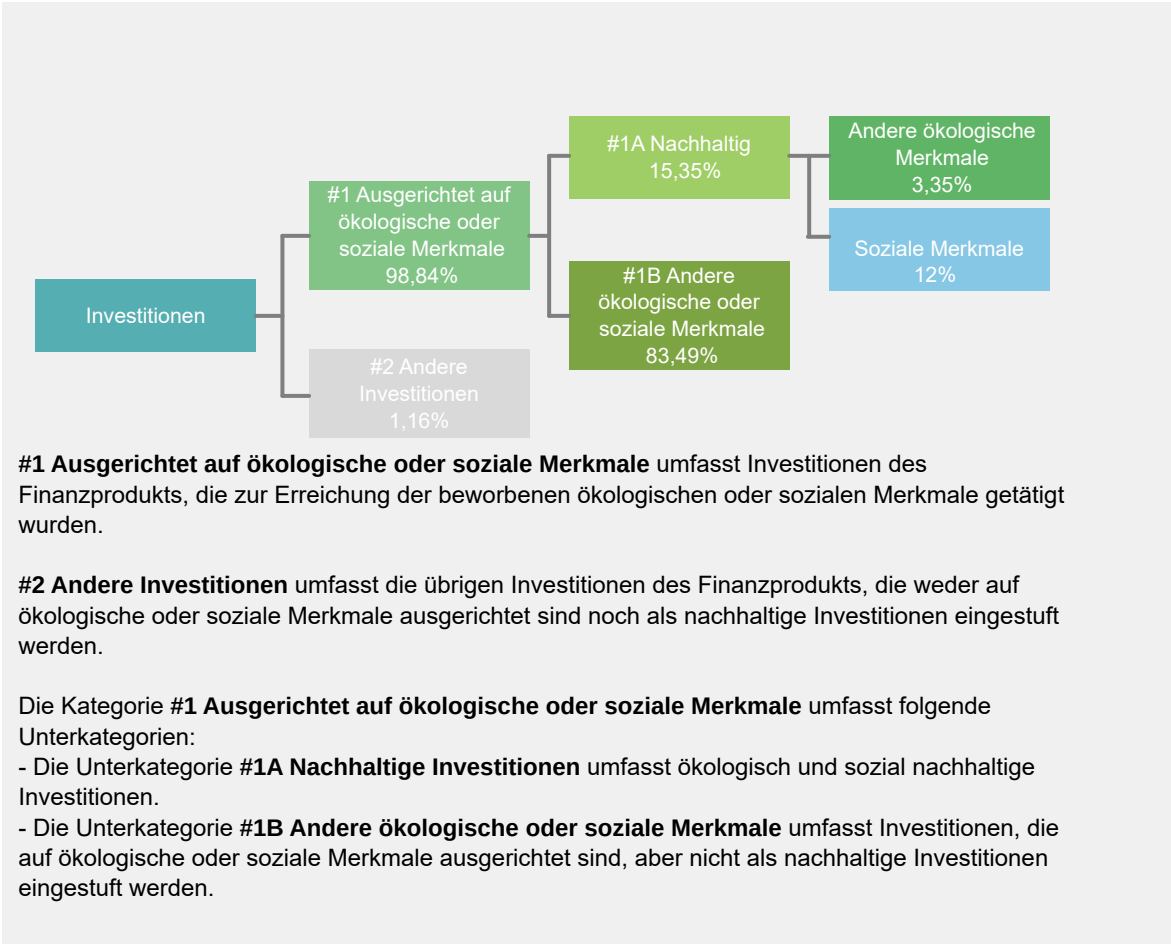
30.12.2022: 97,83%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Teilfonds investierte 98,84% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 15,35% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**). Davon betrug der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, 3,35% und der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen 12%. Die tatsächliche Höhe der Anteile an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, und an sozial nachhaltigen Investitionen, war abhängig von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum.

1,16% des NettoTeilfondsvermögens wurden in alle zulässigen Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (**#2 Andere**). Innerhalb dieser Quote wurden bis zu 20% des NettoTeilfondsvermögens in Anlagen toleriert, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die vorab genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Diese Toleranz galt nicht für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung).



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DWS Funds ESG-Garant

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1,9 %
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	19,9 %
D	Energieversorgung	2,1 %
E	Wasserversorgung, Abwasser - und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1,6 %
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	7,5 %

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
H	Verkehr und Lagerei	0,6 %
I	gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	1,5 %
J	Information und Kommunikation	14,2 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	43,0 %
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	0,1 %
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	4,7 %
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	0,2 %
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	0,2 %
NA	Sonstige	2,5 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		12,7 %

Stand: 30. Dezember 2024



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des NettoTeilfondsvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ **Nein**

Der Teilfonds strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

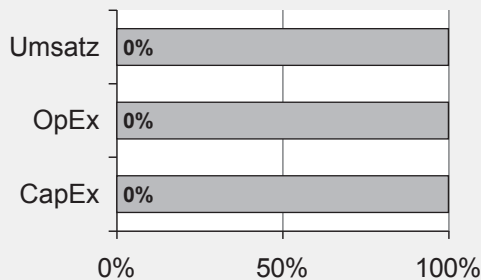
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

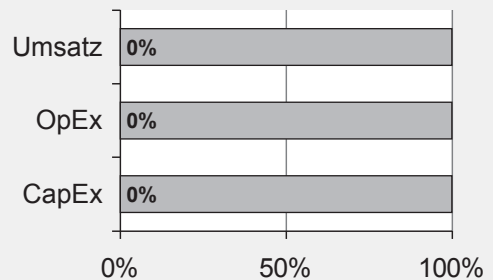
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hatte.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, betrug 3.35%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	17,61%	3,77%	13,84%
30.12.2022	16,63%	--	--



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 12%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	17,61%	3,77%	13,84%
30.12.2022	16,63%	--	--



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewarb eine vorwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Zusätzlich hat dieser Teilfonds 1,16% seines Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewandt wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote konnten bis zu 20% der Investitionen in Anlagen getätigt werden, bei denen keine umfassende Datenabdeckung in Bezug auf die zuvor genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorhanden war. Eine unzureichende Datenabdeckung wurde dabei für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung) nicht akzeptiert.

Diese anderen Anlagen konnten sämtliche Anlageklassen umfassen, die gemäß der jeweiligen Anlagepolitik zulässig waren, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate.

Das Portfoliomanagement konnte diese "Anderen Anlagen" zur Optimierung des Anlageergebnisses nutzen sowie für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesen anderen Anlagen bei diesem Teilfonds entweder nicht berücksichtigt oder nur teilweise.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieser Teilfonds verfolgte eine Multi-Asset-Strategie als Hauptanlagestrategie, die mittels einer dynamischen Wertsicherungsstrategie abgebildet wurde. Hierbei wurden die Anlagen je nach Marktsituation und Einschätzung des Fondsmanagements zwischen risikoreicheren Anlagen (Wertsteigerungskomponente) und risikoärmeren Anlagen (Kapitalerhaltungskomponente) umgeschichtet. Unter risikoreicheren Anlagen verstand man beispielsweise Aktien, Aktienfonds, riskantere Rentenpapiere und riskantere Rentenfonds. Unter risikoärmeren Anlagen verstand man beispielsweise Renten-/Geldmarktfonds bzw. risikoärmere Rentenpapiere. Das Ziel war hierbei, einen Mindestwert des Anteilpreises sicherzustellen und gleichzeitig bestmöglich von Kursanstiegen sowie positiven Renditen der Wertsteigerungskomponente zu profitieren. Dabei konnte nach Einschätzung des Fondsmanagements das Fondsvermögen auch vollständig jeweils in die Wertsteigerungs- oder Kapitalerhaltungskomponente investiert werden. Der Fonds konnte darüber hinaus Derivate (Finanzinstrumente, deren Wert von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte abhängt, z.B. eines Wertpapiers, Indexes oder Zinssatzes) einsetzen, um einen Schutz vor extremen Verlusten innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zu gewährleisten. Weitere Details der Hauptanlagepolitik konnten dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entnommen werden. Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale war ein integraler Bestandteil der DWS ESG-Bewertungsmethode und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds strebte an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierende Ausschlusskriterien angewendet wurden. Die DWS ESG-Bewertungsmethodik basierte auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die zukünftig erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die DWS ESG-Datenbank leitete, wie nachfolgend näher beschrieben, innerhalb verschiedener Bewertungsansätze kodierte Bewertungen ab. Einzelne Bewertungsansätze basierten dabei auf einer Buchstabenskala von „A“ bis „F“. Hierbei erhielten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei „A“ die höchste Bewertung und „F“ die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellten. Innerhalb anderer Bewertungsansätze stellte die DWS ESG-Datenbank gesonderte Bewertungen bereit, darunter zum Beispiel in Bezug auf Umsätze aus kontroversen Sektoren oder den Grad der Involvierung in kontroverse Waffen. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Teilfonds untersagt, in diesen Emittenten beziehungsweise diese Anlage zu investieren, auch wenn dieser oder diese entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar wäre.

Die DWS ESG-Datenbank nutzte unter anderem folgende Bewertungsansätze zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten beziehungsweise Anlagen vorlagen und Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten:

DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

DWS Norm-Bewertung

Die DWS Norm-Bewertung beurteilte das Verhalten von Unternehmen zum Beispiel im Rahmen der Prinzipien des UN Global Compact, der Standards der International Labour Organisation sowie allgemein anerkannter internationaler Normen und Grundsätze. Die DWS Norm-Bewertung prüfte zum Beispiel Menschenrechtsverletzungen, Verletzungen von Arbeitnehmerrechten, Kinder- oder Zwangsarbeit, nachteilige Umweltauswirkungen und Geschäftsethik. Bei der Bewertung wurden Verstöße gegen die zuvor genannten internationalen Standards berücksichtigt. Diese wurden anhand von Daten von ESG-Datenanbietern und/oder anderer vorliegender Informationen, wie zum Beispiel die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft des Unternehmens, einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen, bewertet. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

UN Global Compact-Bewertung

Neben der DWS Norm-Bewertung wurden Unternehmen ausgeschlossen, die direkt in schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf die Prinzipien des UN Global Compact verwickelt waren.

DWS ESG-Qualitätsbewertung

Diese Bewertung unterschied zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten. Für Unternehmen ermöglichte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Vergleich in Peer-Groups, basierend auf einem branchenübergreifenden Konsens über die ESG-Gesamtbewertung (Best-in-Class-Ansatz). Dieser Vergleich bezog sich beispielsweise auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung und Unternehmensethik. Die Vergleichsgruppe für Unternehmen bestand aus Unternehmen desselben Industriesektors. Besser bewertete Unternehmen in diesem Vergleich erhielten eine höhere Bewertung, während schlechter bewertete Unternehmen eine niedrigere Bewertung erhielten. Unternehmen, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe am schlechtesten bewertet waren (d.h. eine "F"-Bewertung), wurden von einer Anlage ausgeschlossen.

Für staatliche Emittenten beurteilte die DWS ESG-Qualitätsbewertung einen Staat anhand einer Vielzahl von ESG-Kriterien. Diese Kriterien umfassten Umweltaspekte wie den Umgang mit dem Klimawandel, natürliche Ressourcen und die Anfälligkeit für Katastrophen. Soziale Aspekte umfassten unter anderem das Verhältnis zur Kinderarbeit, die Geschlechtergleichstellung und die sozialen Bedingungen. Zudem wurden Governance-Aspekte wie das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit berücksichtigt. Die DWS ESG-Qualitätsbewertung berücksichtigte auch explizit die zivilen und demokratischen Freiheiten eines Landes. Staaten, die im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (getrennt für entwickelte Länder und Schwellenländer) die schlechteste Bewertung erhielten (d.h. eine "F"-Bewertung), wurden von einer Anlage ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach dem Grad ihrer politischen und zivilen Freiheit klassifiziert. Basierend auf dem Freedom House Status wurden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als "nicht frei" eingestuft wurden.

Beteiligung an kontroversen Sektoren

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") haben. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielen, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie mindestens 5%
- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie mindestens 5%
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: mindestens 5%
- Herstellung von Palmöl: mindestens 5%
- Energiegewinnung aus Kernenergie und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran mindestens 5%
- Förderung von Erdöl: mindestens 10%
- Unkonventionelle Förderung von Erdöl und/oder Erdgas (inklusive Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas arktische Bohrungen): mehr als 0%
- Abbau von Kohle: mindestens 1%

- Energiegewinnung aus Kohle: mindestens 10%
 - Förderung von Kohle und Erdöl: mindestens 10%
 - Energiegewinnung aus und sonstiger Einsatz von fossilen Brennstoffen (exklusive Erdgas) mindestens 10%
- Abbau und Exploration von und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ölsand und Ölschiefer mindestens 10%

Der Teilfonds schloss Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse bezogen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, d.h. Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wurde.

DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen

Unternehmen wurden ausgeschlossen, wenn sie als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Nuklearwaffen, Waffen aus abgereichertem Uran oder Uranmunition oder von Schlüsselkomponenten des Vorgenannten identifiziert wurden. Für die Ausschlüsse wurden zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt. Ebenfalls ausgeschlossen waren Unternehmen, die als Hersteller von Brandbomben mit weißem Phosphor oder deren Schlüsselkomponenten identifiziert wurden.

DWS Use of Proceeds Bond-Bewertung

Abweichend von den vorab dargestellten Bewertungsansätzen war eine Anlage in Anleihen von ausgeschlossenen Emittenten dennoch zulässig, wenn die besonderen Voraussetzungen für Anleihen mit Erlösverwendung (Use of Proceed Bonds) erfüllt waren. Dabei erfolgte zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Zudem wurde in Bezug auf den Emittenten der Anleihe ein definiertes Mindestmaß an ESG-Kriterien geprüft und Emittenten und deren Anleihen, die solche Kriterien nicht erfüllten, ausgeschlossen.

Emittenten werden basierend auf den folgenden Kriterien ausgeschlossen:

- Unternehmen und staatliche Emittenten mit der schlechtesten DWS ESG-Qualitätsbewertung im Vergleich zu ihrer Vergleichsgruppe (d.h. eine „F“-Bewertung),
- Staatliche Emittenten die von Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet wurden
- Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung)
- Unternehmen, die direkt in eine oder mehrere sehr schwerwiegende, ungelöste Kontroversen in Bezug auf den UN Global Compact verwickelt waren,
- Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen, oder
- Unternehmen mit identifizierten Kohleexpansionspläne

DWS Zielfonds-Bewertung

Die DWS ESG-Datenbank bewertete Zielfonds anhand der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, der DWS Norm-Bewertung, der UN Global Compact-Bewertung, der DWS ESG-Qualitätsbewertung, der Einstufung durch Freedom House sowie im Hinblick auf Investitionen in Unternehmen, die als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen oder deren Schlüsselkomponenten galten (die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur wurden entsprechend berücksichtigt). Bei den Bewertungsmethoden für Zielfonds wurde das gesamte Zielfondsportfolio mit den darin enthaltenen Anlagen untersucht. Je nach Bewertungsansatz wurden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zum Ausschluss des Zielfonds führten. Dementsprechend konnten die Portfolios der Zielfonds Anlagen enthalten, die nicht den DWS-Standards für Emittenten entsprachen.

Nicht nach ESG-Kriterien bewertete Assetklassen

Nicht jeder Vermögenswert des Teilfonds wurde mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies galt insbesondere für die folgenden Assetklassen:

Derzeit wurden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate wurden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprachen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten wurden für den Teilfonds jedoch nur dann erworben, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der DWS ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)

Darüber hinaus maß die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Anlagen den Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs. Dies erfolgte mit ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden konnte, wie im Abschnitt „Welches waren die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise erfüllt werden sollten, und wie trug die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.